

Satzung für den Verein: Watch Art -zeitgenössische Kunst e.V.-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein WatchArt -zeitgenössische Kunst e.V., im Jahre 2012 gegründet, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund einzutragen. [Vereinsregisternummer: 6767]
2. Gerichtsstand ist Dortmund, der Sitz der Geschäftsleitung ist Möhnestr. 9 in 59519 Möhnesee-Günne, NRW, DE
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins/Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein soll, die bildende Kunst in ihren unterschiedlichen Ausprägungen auch und gerade in Bezug auf die Volksbildung auf diesem Gebiet fördern, mit regionalem Bezug, aber auch überregional, insbesondere vor dem Umbruch in allen Schichten der Gesellschaft am Gründungsort des Vereins im Ruhrgebiet, welches wie keine andere Region den Umbruch in sich verinnerlicht hat. Die Kunstförderung soll beispielsweise wie folgt vorgenommen werden:
 - a) Öffentliche Veranstaltungen unter Beteiligung unterschiedlicher Künstler zu wohltätigen Zwecken;
 - b) Durchführung von Mottoausstellungen unter Beteiligung unterschiedlicher Künstler, mit Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeit, Kinderausbildung, Tag der offenen Tür und Veranstaltungen ähnlicher Art;
 - c) internationale, bundesweiter oder stadtteilbezogene, städtebezogene sozial kritische Projektarbeit insbesondere im Hinblick auf soziologische, historische, gesellschaftswissenschaftliche, politische oder religiöse Themen
 - d) Aufdeckung und Problematisierung sozialer Umbrüche, Entdeckung und Förderung sozialen gesellschaftlichen Kapitals
 - e) Förderung verloren gegangenes kindliches Erlebens versus vorgegebene Welt der Medien
4. Der Verein betätigt sich weder politisch noch konfessionell. Der Verein ist in dieser Hinsicht neutral und ungebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Künstler werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

4. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
6. Für rechtlich selbstständige Vereine, juristischen Personen und natürliche Personen ist eine passive Mitgliedschaft (passive kooperative Mitgliedschaft) möglich. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird in dem Fall durch eine schriftliche Vereinbarung erworben.
7. Die dem Verein bei der Aufnahme genannten Daten sind lediglich für die Mitgliederverwaltung unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verwenden. Eine darüber hinaus ggf. gewollte Bekanntgabe von Mitgliederdaten muss von diesen genehmigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch die Satzung begründet.
2. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Passive Mitglieder können auf Einladung durch den Vorstand, als Gäste an den Veranstaltungen teilnehmen. Weitere Rechte, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entstehen aus einer Förderungsmitgliedschaft nicht. Weisungen des Vorstands sind zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jedes den Verein schädigende Verhalten und Drohungen gegen andere Mitglieder zu unterlassen.
5. Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.
6. Für eine vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Handlung, die das Vereinsvermögen schädigt oder dessen Unbrauchbarkeit bzw. Verlust herbeiführt, haftet das die Beschädigung usw. herbeiführende Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahrs. Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben,
 - b.) durch Tod des Mitglieds,
 - c.) bei rechtlich selbstständige Vereinen und anderweitigen juristischen Personen und passiven Mitgliedern (kooperative Fördermitgliedschaft) mit Ablauf der Vereinbarung.
 - d.) oder durch schriftliche fristlose sofortige Kündigung durch den Vorstand, nach einstimmigem Vorstandsbeschluss.
2. mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein, es bleibt für seine bis dahin entstandenen Verpflichtungen und eventuellen Folgeschäden haftbar. Das Vereinsvermögen ist zurück zu geben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge einschließlich der Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der Vorstand erstellt eine von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie ist vom Vorstand spätestens Ende April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 1 Monat vor dem Termin schriftlich erfolgen.

2. An der Mitgliederversammlung nehmen teil:

- a.) Die Mitglieder des Vorstands,
- b.) Die sonstigen Vereinsmitglieder.

3. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit bei einfachen Mehrheitsbeschlüssen entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

4. Fördermitglieder sind als Versammlungsteilnehmer zugelassen, erhalten jedoch kein Stimmrecht. Das Wortrecht steht Ihnen erst zum Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung zu.

5. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer.

6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 3/4 Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. 7. den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich aufzuzeichnen und von einem Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Die

Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied eingereicht sein.

10. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Beratung über einen Dringlichkeitsantrag zustimmt.

11. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Eine geheime Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmer dies beantragen.

12. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a.) Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- b.) Geschäftsbericht des Vorstands,
- c.) Kassenbericht,
- d.) Bericht des Kassenprüfers,
- e.) Entlastung des Vorstands,
- f.) durch Zeitablauf erforderlich gewordene Wahlen,
- g.) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag

13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Werktagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a.) der Vorstand dies einstimmig beschließt oder
- b.) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt haben. Hier beginnt die Frist mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei dem Vorstand.

Die Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Begründung des Einberufungsantrags.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) Dem ersten Vorsitzenden
- b.) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) Dem Kassierer
- d.) Dem Pressesprecher

2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzung ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und des Tageszeitpunkts spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzuberufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. 4. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

5. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Sitzungsleiter den anderen Vorstandsmitgliedern in Schriftform zur Kenntnis zu bringen.

6. der Vorstand ist zuständig für:

- a.) alle laufenden Angelegenheiten für den Verein, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorzutragen sind.
- b.) Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- c.) Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern aus Ämtern in die sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- d.) Erlass besonderer Richtlinien (z. B. Geschäftsordnungen).
- e.) Die Vorberatung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

7. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Kalenderjahren gewählt.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Über das Vereinskonto dürfen der erste Vorsitzende oder der Kassenwart im Außenverhältnis jeweils alleine verfügen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und 1 Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Kassenprüfung für das vor der Mitgliederversammlung liegende Geschäftsjahr.

§ 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Der Verein ist durch eine Haftpflichtversicherung zu Gunsten aller Mitglieder gegen Unfälle bei Ausübung von Vereinstätigkeiten und auch bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins versichert.
2. Schadensfälle sind dem Vorstand sofort zu melden und was den Hergang und die Ursache des Schadensfalles anbetrifft, ausführlich schriftlich darzustellen. Sollten Zeugen vorhanden sein, sind diese ebenso schriftlich zu benennen.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vereinstätigkeit.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für Unfälle bei der Ausübung von Tätigkeiten oder für Sachverlust oder Schäden in den Räumen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen.
2. Für Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen soll Kinderlachen e.V. Postfach 550108, in 44209 Dortmund zukommen, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.
3. Diese Bestimmung gilt auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

Zusatz:

Die Satzung wurde gemäß der Mitgliederversammlung vom 01.07.2017 aktualisiert und entspricht im Übrigen der zuletzt beim Vereinsregister eingereichten Satzungsfassung.



Versammlungsleiterin



Protokollführer